

Für das Nachschlagewerk!      Ja  
Für die Fachpresse!      Ja  
Für die Amtliche Sammlung!      Nein

---

Gesetz:      ZPO § 233, §§ 232, 238

Leitsätze: Ein am Gerichtsort wohnender Prozeßbevollmächtigter des Berufungsklägers hatte sich am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist erkundigt, ob die Berufungsbegründung geschrieben war; er hatte die Schrift unterzeichnet und seine erfahrene, bewährte und richtig belehrte Bürovorsteherin angewiesen, die Schrift zu den Frist- und Eilsachen zu nehmen und sie abends in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts einzuwerfen. Damit hat er das getan, was unter Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes von ihm zu fordern ist. Wenn die Schrift dennoch an diesem Abend in der Kanzlei liegen blieb, ist dies einem Versehen der Bürovorsteherin zuzuschreiben, für das der Berufungskläger nicht einzustehen braucht, so daß ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 150/75

Urteil des BAG vom 21. Juli 1975 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5\_AZR\_150/75

4 Sa 64/74 Berlin

Urteilstenor zugestellt  
am 21. Juli 1975

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Juli 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Schleinkofer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. März 1975 - 4 Sa 64/74 - aufgehoben.
2. Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte ist der Konkursverwalter über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma L -B GmbH & Co., Berlin A -Handels-KG. Der Kläger war vorübergehend Geschäftsführer der GmbH, die die persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist. Der Kläger meint, er habe aufgrund eines schriftlichen Vertrages vom 18. Februar 1973 in einem Arbeitsverhältnis zu der jetzigen Gemeinschuldnerin gestanden. Der Beklagte kündigte am 29. Mai 1973 das Vertragsverhältnis mit dem Kläger zum nächsten gesetzlich zugelassenen Termin und teilte ihm durch Schreiben vom 6. Juli 1973 mit, die rechtliche Überprüfung der Vertragsunterlagen habe ergeben, daß der Kläger nur in Rechtsbeziehungen zur GmbH und nicht zur Gemeinschuldnerin gestanden habe; seine Dienste würden bei der Konkursabwicklung der Gemeinschuldnerin nicht in Anspruch genommen.

Der Kläger verlangt mit der Klage vom Beklagten 21.445,25 DM als Entgelt für seine seit Konkurseröffnung bis zum 20. Juli 1973 der Gemeinschuldnerin geleisteten Dienste und als Ersatz des ihm darüber hinaus bis zum 30. September 1973 entgangenen Arbeitsentgelts. Er hat einen entsprechenden Zahlungsantrag gestellt.

Das Arbeitsgericht hat auf Antrag des Beklagten die Klage durch Urteil vom 11. April 1974 abgewiesen. Gegen dieses, ihm am 5. August 1974 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 15. August 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese in einem am 3. September 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz, der das Datum vom 29. August 1974 trägt, begründet. Gleichzeitig hat er mit einem ebenfalls am 3. September 1974 eingegangenen Schriftsatz vom 30. August 1974 beantragt, ihm gegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und dessen Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.



Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Wahrung der gesetzlichen Frist und Form (§§ 234, 236 ZPO) beantragt und seinen Antrag, soweit es hier interessiert, wie folgt begründet:

Der ständige erste Vertreter seines Prozeßbevollmächtigten, der auch die Berufung unterzeichnet hatte, habe die Berufungsbegründung am 28. August 1974 ordnungsgemäß diktiert, und diese sei am 29. August vom Tonband in die Schreibmaschine übertragen und mit Datum vom 29. August 1974 ausgefertigt worden. Sein Prozeßbevollmächtigter habe sich am 29. August 1974 rechtzeitig erkundigt, ob die Berufungsbegründung geschrieben sei, und diese nach Fertigstellung im Laufe des Tages unterschrieben. Er habe sodann der Bürovorsteherin E B die Weisung erteilt, die Berufungsbegründungsschrift zu den Frist- und Eilsachen zu nehmen, die am Abend desselben Tages in die Nachtbriefkästen der in Betracht kommenden Gerichte eingeworfen werden sollten. Er habe ferner der Bürovorsteherin, die an diesem Tage den Spätdienst versah, die ausdrückliche Weisung erteilt, nach Ende ihres Dienstes die Berufungsbegründungsschrift sowie die anderen für die Gerichte bestimmten Schriftsätze in den jeweiligen Nachtbriefkasten des in Betracht kommenden Gerichts einzuwerfen. Diese sei eine Anwalts- und Notariatssekretärin, die seit fünf Jahren als Bürovorsteherin bei seinem Prozeßbevollmächtigten tätig sei, seit langem im Beruf stehe und ihr Examen mit "gut" bestanden habe. Sie versehe im Büro des Prozeßbevollmächtigten regelmäßig den Spätdienst und übernehme es, den Inhalt von mindestens 5 bis 6, manchmal bis zu 12 Unterschriftsmappen zu den Post- bzw. Nachtbriefkästen der in Betracht kommenden Gerichte mitzunehmen, soweit dies nicht durch den Prozeßbevollmächtigten selbst oder seine von ihm beauftragten Mitarbeiter geschehe. Sie sei wie alle anderen Mitarbeiter bei ihrer Einstellung über die Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

der Fristen und die Notwendigkeit, diese auf das sorgfältigste einzuhalten, belehrt und in regelmäßigen Abständen wiederholt darauf hingewiesen worden. Die Bürovorsteherin sei stets zuverlässig gewesen, sie habe insbesondere sämtliche Notariatssachen stets sorgfältig bearbeitet. Am 29. August 1974 habe sie den ihr zuvor erteilten Auftrag, den Umschlag mit der Berufungsbegründungsschrift in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichtes einzuwerfen, jedoch aus Gründen, die nicht mehr feststellbar seien, nicht befolgt. Sie habe am Abend um 20.15 Uhr das Büro verlassen und die zum Abtragen bestimmten Schriftsätze mitgenommen; es handele sich bei der täglich ausgehenden Post um etwa 30 bis 40 Briefumschläge. Sie habe diese Briefe zum Postkasten und in die in Betracht kommenden Nachtbriefkästen eingeworfen. Die für das Landesarbeitsgericht bestimmte Berufungsbegründungsschrift sei jedoch nicht mitgenommen, sondern am nächsten Morgen im Büro aufgefunden worden. Die Bürovorsteherin habe entweder nicht beachtet, daß die Berufungsbegründung zu den abzutragenden Schriftsätzen gehörte, oder sie habe sie, um sie nicht versehentlich in den Sammelbriefkasten des Amtsgerichts Charlottenburg einzuwerfen, beiseite gelegt und später vergessen, oder sie habe nicht bemerkt, daß die Schrift aus dem Briefstapel herausgefallen sei. Jedenfalls habe der Briefumschlag am 30. August 1974 im Büro auf einem Stapel mit mehreren Akten gelegen.

Zur Glaubhaftmachung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers je eine eidesstattliche Versicherung seines Mitarbeiters, Dr. H J , und der Bürovorsteherin, E B , zu den Akten eingereicht. Der Beklagte hat sich schriftsätzlich nur zur Sache selbst geäußert.

II. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

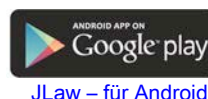
Die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist sei nach der durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachten Darlegung des Klägers nicht durch einen unabwendbaren Zufall im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO verhindert worden. Das entscheidende Versehen sei auf einen Organisationsmangel und somit ein dem Kläger zurechenbares Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten zurückzuführen.

Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers sei einmal vorzuwerfen, daß er die Berufungsbegründungsfrist ohne ersichtlichen Grund bis zum letzten Tag ausgenutzt habe, obgleich er habe wissen müssen, daß bei dem Umfang seiner Anwaltskanzlei, in der nach seinem eigenen Vortrag in der letzten mündlichen Verhandlung der Inhalt von bis zu 12 Unterschriftsmappen täglich ausgefertigt und die Post abends von der Bürovorsteherin ohne jegliche Gegenkontrolle fertiggemacht, mitgenommen und in die einzelnen Briefkästen geworfen werde, derartige Frist Sachen allein in der Menge des zu bewältigenden Abtrages untergehen könnten. Die Partei bzw. ihr Prozeßbevollmächtigter sei zwar grundsätzlich nicht gehindert, Fristen bis zum letzten Tag auszunutzen. Es müsse dann jedoch berücksichtigt werden, daß unter dem Druck des Fristablaufs besonders leicht Fehler unterlaufen, und der Rechtsanwalt dürfe sich gerade dann, wenn er Fristen bis zum letzten Tag ausnutze, nicht darauf verlassen, die Abfertigung der Post werde in seinem Büro schon den üblichen Gang der Dinge nehmen. Die Praxis der Postabfertigung und ihres Abtrags im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers möge für den Normalfall ausreichende Sorgfalt beweisen; für derartige Eilsachen wie die Einlegung einer Berufungsbegründung am letzten Tage der Frist dagegen reiche sie nicht aus.

Bei der Fülle der abgehenden Post dürften auch die Frist- und Eilsachen im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers zahlreich sein. Deshalb hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers entweder die Berufungsbegründung eher diktieren müssen, wenn er sie in den normalen Postabgang für Frist- und Eilsachen geben wollte, oder aber er hätte Vorkehrungen treffen müssen, daß der tatsächliche Abgang am selben Tage auf irgendeine Weise kontrolliert oder von ihm selbst gewährleistet werde. Anderenfalls seien Fehler der vorliegenden Art nicht zu vermeiden.



III. Dieses Urteil hält den Angriffen der Revision nicht stand.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Berufungsbegründungsfrist bis zum letzten Tage ausnutzen durfte. Es mag auch richtig sein, daß dann, wenn die Rechtsmittelbegründung erst am letzten Tag vor Fristablauf abgeschickt werden kann, ganz besondere Sorgfalt geboten ist, zumal es erfahrungsgemäß unter Zeitdruck leicht zu Versehen und Fehlleistungen kommt. Dennoch müssen auch in einem solchen Fall die an einen Prozeßbevollmächtigten zu stellenden Anforderungen sich in vernünftigen Grenzen halten.

Gerichte wie Prozeßparteien und Ratsuchende sind darauf angewiesen, daß die Rechtsanwälte die ihnen anvertrauten rechtlichen Anliegen so gut und sorgfältig wie möglich bearbeiten. In diesen Aufgaben werden sie beeinträchtigt, wenn sie nicht - unter Wahrung der einerseits gebotenen, andererseits aber auch zumutbaren Sorgfalt - die büromäßige Erledigung ihren Kanzleikräften übertragen dürfen. Selbstverständlich gehören zu den unerläßlichen Aufgaben der Rechtsanwälte auch eine einwandfreie Organisation ihrer Kanzlei sowie eine gewissenhafte Belehrung und Überwachung ihrer Mitarbeiter, vor allem in Frist-sachen. Es gehört auch dazu eine umsichtige Auswahl derjenigen Mitarbeiter, denen der Umgang mit Frist-sachen anvertraut ist. Sofern diese Voraussetzungen aber erfüllt sind, muß es dem Rechtsanwalt freistehen, die Absendung der Post, und zwar auch von Frist-sachen, zuverlässigen und entsprechend belehrten Angestellten zu überlassen. Es ist eine Überspannung der Sorgfaltspflicht, wenn von dem Rechtsanwalt verlangt wird, den tatsächlichen Abgang von eiligen Schriftsätzen "auf irgend-eine Weise zu kontrollieren oder selbst zu gewährleisten". Das wäre letzten Endes nur möglich, indem der Anwalt in solchen Fällen die Post persönlich zum Nachtbriefkasten bringt. Das widerspräche aber einer angemessenen Arbeitsteilung und müßte den Anwalt von anderen wichtigen Aufgaben ablenken.

Es entspricht auch der Rechtsprechung sowohl des Bundesarbeitsgerichts wie des Bundesgerichtshofs, daß ein Rechtsanwalt die Durchführung seiner Anordnung über die Absendung



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



eines Schriftsatzes weder persönlich zu überwachen noch sich nachträglich durch Nachfrage bei seinem Personal oder dem Rechtsmittelgericht davon zu überzeugen braucht, ob seine Anweisung befolgt worden ist, wenn er im Rahmen der äußersten, den Umständen nach angemessenen und vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt dafür gesorgt hat, daß die Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift rechtzeitig zur Post gegeben wird (BAG AP Nr. 61 zu § 233 ZPO im Anschluß an BGH LM Nr. 47 zu § 233 ZPO).

2. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen den Hergang zutreffend schildern. Der Senat hat keinen Anlaß, etwas anderes anzunehmen. Dann kann dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers kein eigenes Verschulden zur Last gelegt werden. Er hat sich am 29. August 1974 erkundigt, ob die Berufungsbegründung geschrieben war, hat sie unterzeichnet und seine erfahrene, bewährte und richtig belehrte Bürovorsteherin angewiesen, die Schrift zu den Frist- und Eilsachen zu nehmen und sie abends in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts einzuwerfen. Damit hatte er das getan, was unter Anlegung des gebotenen strengen Maßstabes von ihm zu fordern war. Wenn die Schrift dennoch am Abend des 29. August 1974 in der Kanzlei liegen blieb, war dies einem Versehen der Bürovorsteherin zuzuschreiben, für das der Kläger nicht einzustehen braucht, wie sich aus § 232 Abs. 2 ZPO ergibt.

3. Die vom Landesarbeitsgericht angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vermögen das angefochtene Urteil nicht zu rechtfertigen.

a) Im Fall des Urteils BAG AP Nr. 57 zu § 233 ZPO hatte der Prozeßbevollmächtigte nicht eine erfahrene Kanzleiangestellte mit dem Einwerfen der Berufungsbegründung beauftragt, sondern er hatte die Schrift seiner Ehefrau mitgegeben, die zwar Büroerfahrungen hatte, aber keine ausgebildete Anwaltsgehilfin



war und in der Stadt Besorgungen machen wollte. Wenn der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts - der übrigens in jenem Fall die Wiedereinsetzung gegeben hat - unter diesen Voraussetzungen davon ausgegangen ist, daß der Anwalt sich erkundigen mußte, ob seine Frau den Auftrag ausgeführt hatte, so läßt dies keinen Rückschluß auf den hier zur Entscheidung stehenden Sachverhalt zu.

b) Auch der Beschluß vom 22. Februar 1973 - 1 AZB 2/73 - (AP Nr. 64 zu § 233 ZPO) ist mit dem vorliegenden Fall nicht zu vergleichen; in diesem Fall war es einem Lehrling überlassen worden, die Anschrift auf den Umschlag der Berufungsbegründung zu schreiben, und dieser hatte die Schrift an das Landesarbeitsamt anstatt an das Landesarbeitsgericht gerichtet. In dem Beschluß wird das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten darin gesehen, daß er die Anschrift nicht überprüft hat, wenn er "schon nicht seinen Bürovorsteher oder eine zuverlässige Angestellte mit der Erledigung der Sache ... beauftragt" hatte. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgericht geht mithin - anders als das angefochtene Urteil - davon aus, daß den Rechtsanwalt kein Verschulden trifft, wenn er die Absendung der Eilsache seinem Bürovorsteher überläßt und diesem ein Versehen unterläuft.

c) Das Urteil des erkennenden Senats vom 18. Februar 1974 - 5 AZR 578/73 - (AP Nr. 66 zu § 233 ZPO) spricht ebenfalls nicht gegen die Revision. Wenn in diesem Urteil ein unabwendbarer Zufall verneint worden ist, dann gerade deshalb, weil der damalige Prozeßbevollmächtigte nicht durch entsprechende Anweisung an sein gehörig ausgewähltes und überwachtes Büropersonal Vorsorge getroffen hatte, daß Fehler vermieden wurden. Das kann aber dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht vorgeworfen werden.

IV. Nach allem war der Revision stattzugeben und dem Kläger die Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 der Urteilsformel ist als Merkposten für die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits besonders hervorgehoben. Sie ergibt sich aus § 238 Abs. 3 ZPO, der in Fällen der vorliegenden Art sinngemäß anzuwenden ist (vgl. BAG 24, 75 [81] = AP Nr. 58 zu § 233 ZPO).

gez.: Dr. Hilger

Siara

Hillebrecht



Dr. Eck  
**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
(mobile App)  
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS